

**Satzung für die Benutzung des
„Museums Bayerisches Vogtland“,
der Stadt Hof**

Vom 11. Februar 1994

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Hof folgende

Satzung:

§ 1

G E G E N S T A N D D E R S A T Z U N G

Die Stadt Hof betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das „Museum Bayerisches Vogtland“ in Hof - im Folgenden als „Museum“ bezeichnet -, dessen Benutzung durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt wird.

§ 2

B E N U T Z U N G S R E G E L N

Das Museum ist für die Öffentlichkeit zu den festgesetzten Öffnungszeiten zugänglich. Für die Besucher gelten folgende Regelungen:

1. Rauchen, Essen und Trinken sind im Museum nicht gestattet.
2. Ausstellungsgegenstände, Vitrinen und Vorrichtungen dürfen nicht berührt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, sich auf Vitrinen oder Möbel aufzustützen oder zu setzen.
3. Absperrungen von Räumen und Raumteilern dürfen nicht übertreten werden.
4. Taschen, Mäntel, Jacken und Kinderwagen können an der Information abgelegt bzw. abgestellt werden.
5. Lärm ist zu vermeiden, um andere Besucher nicht zu stören.
6. Das Fotografieren und Filmen ist erlaubt, soweit andere Besucher nicht behindert werden oder ein ausdrückliches Fotografierverbot für einzelne Objekte oder Gruppen von Objekten ausgesprochen wird.
7. Tiere dürfen nicht in das Museum mitgebracht werden.
8. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 3**H A F T U N G**

- (1) Besucher haften für von ihnen im Museum und den darin befindlichen Ausstellungs- und Lagergegenständen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Hof haftet den Besuchern des Museums nicht für Schäden, die ihnen im Museum durch dessen bauliche, präsentationsspezifische oder sonstige Gegebenheiten oder durch Dritte zugefügt werden, es sei denn, einen Bediensteten der Stadt Hof trifft im einzelnen Schadensfall der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

§ 4**I N K R A F T T R E T E N**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ¹⁾

¹⁾ In Kraft getreten am 27.02.1994